

# **Beitragsordnung Bürgerschützenverein Düdinghausen e.V.**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Der Bürgerschützenverein Düdinghausen e. V. erlässt zur Regelung der Beitragsverpflichtung seiner Mitglieder gemäß § 9 seiner Satzung diese Beitragsordnung. Die Bindung der Mitglieder an diese Beitragsordnung ist in § 10 der Satzung des Vereins geregelt.

## **§ 2 Beschlussfassung**

1. Der Vorstand legt diese Beitragsordnung der Mitgliederversammlung vor, die darüber mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet. Sie ist damit für alle Mitglieder des Vereins ab ihrem Inkrafttreten bindend.
2. Spätere Änderungen werden von der Mitgliederversammlung in gleicher Weise wie in Abs. 1 verabschiedet.
3. Die neu festgesetzten oder geänderten Mitgliedsbeiträge werden mit Beginn des Kalenderjahres der Beschlussfassung erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## **§ 3 Erhebung der Mitgliedsbeiträge**

1. Die Beiträge sind Jahresbeiträge. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr (Geschäftsjahr). Beitragsanteile bei Ein- oder Austritt während des Beitragsjahres werden nicht zurückerstattet.
2. Die Beiträge sind beim Eintritt in den Verein bzw. zu Beginn des neuen Beitragsjahres fällig und werden in der Regel am 1. Juli des Beitragsjahres eingezogen; die Beiträge bei danach neu eingetretenen Mitgliedern nach Eingang der Beitrittsklärung.
3. Mit Eintritt in den Verein gibt das neue Mitglied auf dem Beitrittsformular die Form der Zahlung an. Bei Angabe einer gültigen Bankverbindung wird dem Verein per Unterschrift eine Einzugsermächtigung der jeweils fälligen Beiträge vom angegebenen Konto des Mitglieds erteilt.
4. Änderungen der Zahlungsform oder des Abbuchungskontos sind dem Verein rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird aufgrund der Einzugsermächtigung vom angegebenen Konto abgebucht. Gebühren, die durch Rücklastschriften entstehen und die das Mitglied zu vertreten hat, sind von diesem Mitglied zu tragen.
6. Wird keine Einzugsermächtigung erteilt, ist der Mitgliedsbeitrag auf das Beitragskonto des Vereins zu überweisen oder durch Barzahlung an den Kassierer zu entrichten.
7. Für den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

## **§ 4 Höhe des Mitgliedsbeitrags**

Der Vereinsjahresbeitrag beträgt € 20,00 (i. W. zwanzig Euro).

Mitglieder ab dem 65. Lebensjahr können auf schriftlichen Antrag von der Beitragszahlung befreit werden

## **§ 5 In Kraft treten**

Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.01.2023 beschlossen und tritt damit in Kraft.

Düdinghausen, den 14.01.2023

- Der Vorstand -